

31. Dezember 2024



Anlagereglement

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Begriffe und Abkürzungen	3
Ingress	3
Anlagegrundsätze	4
Art. 1 Anlagestrategie	4
Art. 2 Anlagekategorien	4
Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung	5
Art. 3 Verwaltungskommission	5
Art. 4 Anlageausschuss	5
Art. 5 Anlageabteilung BPK	6
Art. 6 Vermögensverwalter	6
Bewertungsgrundsätze	7
Art. 7 Buchführung und Bilanzierungsvorschriften	7
Schlussbestimmungen	8
Art. 8 Massgebender Reglementstext	8
Art. 9 Inkrafttreten	8
Anhang	9
Ziffer 1 Anlagestrategie	9
Ziffer 2 Benchmark	10
Ziffer 3 Grundsätze für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente	11
Ziffer 4 Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte	12
Ziffer 5 Grundsätze zur nachhaltigen und ethischen Vermögensanlage	14
Ziffer 6 Organisation Anlageabteilung BPK	15
Ziffer 7 Klimastrategie	16

Begriffe und Abkürzungen

In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe und Abkürzungen verwendet:

BPK	Bernische Pensionskasse
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
PKG	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Ingress

Die Verwaltungskommission, gestützt auf Art. 29 PKG und auf Art. 51a bis c, 52, 52c, 53a, 71 und 76 BVG sowie Art. 47 bis 60 BVV 2, beschliesst:

Anlagegrundsätze

Art. 1 Anlagestrategie

- 1¹ Das Vermögen der BPK ist so anzulegen, dass der Sicherheit, der Risikoverteilung, dem Ertrag, der Liquidität, der Nachhaltigkeit und der Ethik Rechnung getragen wird.
- 2 Anlagen können im Rahmen der Art. 49 bis 60 BVV 2 getätigt werden.
- 3 Die Risikoverteilung ist durch eine Streuung der Anlagen auf verschiedene Anlagekategorien sowie durch eine Diversifikation in geographischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu erreichen. Der Anteil der verliehenen Wertpapiere (Securities Lending) beträgt maximal 15 % des Vermögens der BPK.
- 4 Die Anlagen sollen im Rahmen der Risikofähigkeit der BPK eine marktkonforme Gesamtrendite (laufender Ertrag und Wertveränderungen) abwerfen.
- 5 Die Zahlungsbereitschaft ist so sicherzustellen, dass unter normalen Verhältnissen die Zahlungsverpflichtungen der BPK jederzeit fristgerecht befriedigt werden können.
- 6 Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum an die bei der BPK versicherten Personen erfolgen im Rahmen des Hypothekenreglements.

Art. 2 Anlagekategorien

- 1 Direktanlagen
 - a Flüssige Mittel, Geldmarktanlagen und kurzfristige Forderungen;
 - b Obligationen und Aktien in Vermögensverwaltungsmandaten intern oder extern;
 - c Hypotheken;
 - d Immobilien;
 - e Anlagen beim Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Staatsgarantie (Art. 12 PKG) und der Schuldanerkennung (Art. 44 PKG);
 - f weitere Anlagen, gemäss Art. 53 BVV 2, jedoch ohne alternative Anlagen im Sinne von Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV 2.
- 2 Beteiligungen an kollektiven Anlagen und Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten können im Rahmen der Art. 53, Art. 56 und Art. 56a BVV 2 erfolgen.
- 3 Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen die Begrenzungen der Anlagestrategie (Bandbreiten) und die Begrenzungen gemäss den Art. 54, 54a, 54b und 55 BVV 2.

¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 16. Juni 2020, in Kraft seit 16. Juni 2020

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Art. 3 Verwaltungskommission

- 1 Die Verwaltungskommission beschliesst die
 - a Anlagestrategie und die Bandbreiten (Ziffer 1, Anhang);
 - b Benchmark (Ziffer 2, Anhang);
 - c Grundsätze zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente (Ziffer 3, Anhang);
 - d Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte (Ziffer 4, Anhang);
 - e Grundsätze zur nachhaltigen und ethischen Vermögensanlage (Ziffer 5, Anhang);
 - f Rahmenbedingungen der Hypotheken (Hypothekenreglement);
 - g Massnahmen zur Integrität und Loyalität (Reglement Integrität und Loyalität).
- 2 Die Verwaltungskommission
 - a wählt die Mitglieder des Anlageausschusses;
 - b kann externe Stellen mit Beratungs- und Controlling Funktionen beauftragen;
 - c überprüft periodisch die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (ALM-Analyse);
 - d sorgt für das Risikomanagement und für ein adäquates internes Kontrollsystem (Konzepte);
 - e überwacht periodisch die Tätigkeit des Anlageausschusses, die Anlageresultate und den Umgang mit Compliance- und operationellen Risiken (Protokolle und Berichte).

Art. 4 Anlageausschuss

- 1 Der Anlageausschuss besteht aus 2 Arbeitnehmer- und 2 Arbeitgebervertretern. Mindestens 2 Mitglieder müssen auch Mitglieder der Verwaltungskommission sein. An den Sitzungen nimmt die Direktion mit beratender Stimme teil. Der Anlageausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Experten beiziehen.
- 2 Der Anlageausschuss ist das für die Vermögensanlagen der BPK verantwortliche Fachorgan. Er bereitet anlagerelevante Reglemente und Beschlüsse der Verwaltungskommission vor und leitet deren Vollzug. Er realisiert die Anlagestrategie und bestimmt die
 - a Gewichtung der einzelnen Anlagekategorien innerhalb der strategischen Bandbreiten (Zielallokation);
 - b Mittelzuteilung auf die verschiedenen Anlagekategorien aufgrund des jährlichen Liquiditäts- und Anlageplans;
 - c Vermögensverwalter, Banken und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung beauftragt werden (unter Beachtung der Anforderungen gemäss Art. 48f BVV 2);

- d Benchmarks und Anlagevorgaben für die Vermögensverwalter, Banken und Institutionen;
- e Investitionen bzw. Devestitionen in bzw. von Liegenschaften;
- f Ausübung der Stimmrechte, wenn von den Grundsätzen (Ziffer 4, Anhang) abgewichen werden soll.

3 Der Anlageausschuss

- a überwacht die Einhaltung der Anlagevorgaben;
- b kontrolliert die Performance;
- c erstattet der Verwaltungskommission quartalsweisen Bericht über die Anlagetätigkeit.

Art. 5 Anlageabteilung BPK

- 1² Die Anlageabteilung BPK besteht aus den Abteilungen Wertschriften, Hypotheken und Immobilien im Geschäftsbereich Anlagen (Ziffer 6, Anhang).
- 2 Die Anlageabteilung BPK setzt die Beschlüsse der Verwaltungskommission und des Anlageausschusses um. Sie
 - a bereitet Entscheidungsgrundlagen für den Anlageausschuss und die Verwaltungskommission vor;
 - b verwaltet die internen Vermögensverwaltungsmandate;
 - c überwacht die Entwicklung der Anlagen, die Vermögensverwaltungsmandate und die Einhaltung der Benchmarks und Anlagevorgaben;
 - d stellt die Liquidität und Auskunftsbereitschaft sicher;
 - e³ informiert die Verwaltungskommission und den Anlageausschuss unverzüglich über besondere Vorkommnisse, Entwicklungen, Vorhaben oder Ereignisse, welche die Sicherheit der Anlagen gefährden könnten;
 - f orientiert die Verwaltungskommission und den Anlageausschuss über die getätigten Anlagen.
- 3 Die Anlageabteilung BPK ist ermächtigt, bei kursbedingtem Unter- respektive Überschreiten der Bandbreiten der Anlagestrategie, die Unter- respektive Übergewichtungen auszugleichen.

Art. 6 Vermögensverwalter

Die Vermögensverwalter treffen die Auswahl und Gewichtung der einzelnen Märkte, Währungen, Branchen und Titel innerhalb der einzelnen Anlagekategorien aufgrund der Benchmarks und Anlagevorgaben.

² Fassung gemäss VK Beschluss vom 26. März 2019, in Kraft seit 1. April 2019

³ Fassung gemäss VK Beschluss vom 6. Dezember 2016, in Kraft seit 31. Dezember 2016

Bewertungsgrundsätze

Art. 7 Buchführung und Bilanzierungsvorschriften

- 1 Für die Buchführung gelten die Art. 47 BWV 2 bzw. Art. 957 bis Art. 964 OR.
- 2 Die Bewertung der Anlagen erfolgt im Rahmen von Art. 48 BWV 2. Für die einzelnen Kategorien werden folgende Bewertungsmethoden festgesetzt:
 - a Kassascheine, Darlehen, Hypotheken und Forderungen gegenüber dem Kanton aufgrund von Art. 12 und 44 PKG: Nominalwert.
 - b Obligationen und Wandelobligationen Schweizerfranken sowie Obligationen und Wandelobligationen Fremdwährungen: Kurswert.
 - c Aktien und andere Beteiligungsrechte: Kurswert.
 - d Liegenschaften: Marktwert.

Der Marktwert wird pro Objekt nach dem zu erwartenden Nettomiettertrag unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt. Dieser entspricht in der Regel dem vom Anlageausschuss periodisch im Anforderungsprofil für Liegenschaften festgelegten Kapitalisierungszinssatz, zuzüglich einer Marge für den Unterhalt, den Betrieb und die Verwaltung. Die in den kommenden Jahren notwendigen, werterhaltenden Sanierungskosten (mietrechtlich nicht überwälzbare Sanierungskosten) sind bei der Marktwertermittlung zu berücksichtigen.

Beim Neuerwerb im laufenden Rechnungsjahr kann der Kaufpreis dem Marktwert entsprechen.

Schlussbestimmungen

Art. 8 **Massgebender Reglementstext**

- 1** Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- 2** Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

Art. 9 **Inkrafttreten**

- 1** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- 2** Es ersetzt Reglement Nr. 6: Anlagerichtlinien und Reglement Nr. 11: Anlagerichtlinien für den Einsatz derivativer Instrumente.

Bern, 3. Dezember 2024

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Daniel Wyrsch

Der Direktor:
André Matthey

Anhang**Ziffer 1⁴ Anlagestrategie**

Anlagekategorie	Anlagestrategie	Bandbreite in %		
Liquidität	2	0	-	4
Hypotheken	2	0	-	4
Obligationen CHF*	38	30	-	46
Obligationen FW (hedged)	6	2	-	10
Aktien Schweiz	20	18	-	22
Aktien Welt (unhedged)	11	9	-	13
Aktien Welt (hedged)	11	9	-	13
Liegenschaften	10	8	-	14
Total	100			
Total Aktien	42	36	-	48
Total Aktien Ausland	22	18	-	26
Total Fremdwährungen (unhedged)	11	9	-	13

* inkl. Schuldanererkennung Kanton

Ertrags- und Risikokennzahlen:⁵

▪ Ertragspotenzial (Zeithorizont 10 Jahre)	2.57%
▪ Risiko	7.26%
▪ Sicherheitsniveau	99.0%
▪ Minimales Renditeziel (Sollrendite auf Vorsorgekapital)	1.41%
▪ Zielgrösse der Wertschwankungsreserve gemäss Art. 12 Reglement Technische Grundlagen und Rückstellungen	17%

⁴ Fassung gemäss VK Beschluss vom 24. Oktober 2023, in Kraft seit 31. Dezember 2023

⁵ Fassung gemäss VK Beschluss vom 3. Dezember 2024, in Kraft seit 31. Dezember 2024

Ziffer 2⁶ Benchmark

Anlagekategorie	Strategie	Benchmark	Gewicht
Liquidität	2.00%	Zinssatz Global-Custody-Konto	2.00%
Hypotheken	2.00%	Hypothekarischer Referenzzinssatz BWO	2.00%
Obligationen CHF	37.00%	Swiss Bond Index AAA-A (SBR13T)	37.00%
Obligationen CHF / Schuld Kt. Bern	1.00%	Zinssatz gemäss Artikel 45 PKG	1.00%
Obligationen FW hedged	6.00%	Barclays Global Aggregate CHF (LEGATRCH)	6.00%
Aktien Schweiz	20.00%	Swiss Market Index (SMIC)	17.00%
		Swiss Market Index Mid (SMIMC)	3.00%
Aktien Ausland unhedged	11.00%	MSCI World ex CH Index unhedged (M1CXCSAQ)	11.00%
Aktien Ausland hedged	11.00%	MSCI World ex CH Index hedged (MACXCSLA)	11.00%
Liegenschaften	10.00%	KGAST-Immobilienindex	10.00%
Total	100.00%		100.00%

⁶ Fassung gemäss VK Beschluss vom 24. Oktober 2023, in Kraft seit 31. Dezember 2023

Ziffer 3 Grundsätze für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente

- 1 Beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente sind die Bestimmungen des BVG, der BVV 2 und die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten.
- 2 Im Rahmen einer begründeten Strategie ist der Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei den intern und extern geführten Vermögensverwaltungsmandaten unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

Type:	Voraussetzung:
Calloptionen Kauf	Liquidität muss jederzeit vorhanden sein
Calloptionen Verkauf	Bestände müssen jederzeit vorhanden sein
Putoptionen Kauf	Bestände müssen jederzeit vorhanden sein
Putoptionen Verkauf	Liquidität muss jederzeit vorhanden sein
Futures Kauf	Liquidität muss jederzeit vorhanden sein
Futures Verkauf	Bestände müssen jederzeit vorhanden sein

- 3 Die BVV 2-Limiten und die Bandbreiten der Anlagestrategie dürfen durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente nicht verletzt werden. Die mit derivativen Finanzinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen (Exposure) werden pro Anlagekategorie aufgerechnet.
- 4 Zur Überprüfung der BVV 2-Limiten und der Bandbreiten der Anlagestrategie ist bei den einzelnen derivativen Finanzinstrumenten wie folgt vorzugehen:

Type:	Bewertung:
Calloptionen Kauf	voller Ausübungswert addieren
Calloptionen Verkauf	Option ignorieren
Putoptionen Kauf	Option ignorieren
Putoptionen Verkauf	voller Ausübungswert addieren
Futures Kauf	Volumen des Basiswertes addieren
Futures Verkauf	Volumen des Basiswertes subtrahieren

Die Berechnung des Exposure erfolgt zu 100 % (Delta = 1) der zugrunde liegenden Basiswerte.

- 5 Die Anlageabteilung BPK orientiert den Anlageausschuss und die Verwaltungskommission quartalsweise über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Sie zeigt pro Anlagekategorie die eingegangenen Verpflichtungen auf.

Ziffer 4 Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte

- 1** Bei Unternehmen mit Sitz in der Schweiz werden die Stimmrechte (im Interesse der Versicherten) gemäss Art. 71a BVG bei allen Traktanden ausgeübt. Es gelten folgende Grundsätze (Sollvorgaben):⁷
 - a** Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe;
 - b** Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie der unabhängigen Stimmrechtsvertretung;
 - c** Verzicht auf Doppelmandate Verwaltungsrat / Geschäftsleitung;
 - d** Beschränkung der Mandate ausserhalb der Firma;
 - e** Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, des Vergütungsausschusses, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle;
 - f** Jährliche Festsetzung der Gesamtsumme der Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;
 - g** Vergütungen entsprechen der Best-Practice;
 - h** Verbot von Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, Provisionen für die Übernahme oder die Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon sowie leistungsabhängige Vergütungen, die nicht den Statuten entsprechen.
- 2** Die BPK stimmt gegen die Anträge des Verwaltungsrates, wenn die Grundsätze (Sollvorgaben) gemäss Abs. 1 nicht eingehalten sind oder wenn erhebliche Bedenken bestehen, dass
 - a** die Best-Practice-Regeln im Bereich der Corporate Governance verletzt,
 - b** die soziale Verantwortung des Unternehmens gegenüber einzelnen Anspruchsgruppen, der Umwelt oder der Menschenrechte nicht wahrgenommen oder
 - c** die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ungenügend berücksichtigt werden.
- 3** Bei der Analyse der Traktandenlisten der Generalversammlungen – inklusive Stimmempfehlungen – kann sich die BPK durch externe Berater unterstützen lassen.
- 4** Die Anlageabteilung BPK informiert die Mitglieder des Anlageausschusses spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung, wenn und warum sie beabsichtigt, entgegen den Grundsätzen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 zu stimmen.
- 5** Bei Unternehmen mit Sitz im Ausland werden die Stimmrechte in der Regel nicht ausgeübt. Die Stimmrechte können entsprechend Abs. 1 bis Abs. 4 ausgeübt werden, sofern dies mit geringem Aufwand möglich ist.

⁷ Fassung gemäss VK Beschluss vom 5. Dezember 2023, in Kraft seit 31. Dezember 2023

- 6** Während den Generalversammlungen werden die stimmberechtigten Aktien nicht ausgelehnt (kein Securities Lending).
- 7⁸** Die versicherten Personen werden gemäss Art. 71b BVG mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht – im Jahresbericht und/oder auf der Internetseite der BPK – über das Stimmverhalten orientiert.

⁸ Fassung gemäss VK Beschluss vom 5. Dezember 2023, in Kraft seit 31. Dezember 2023

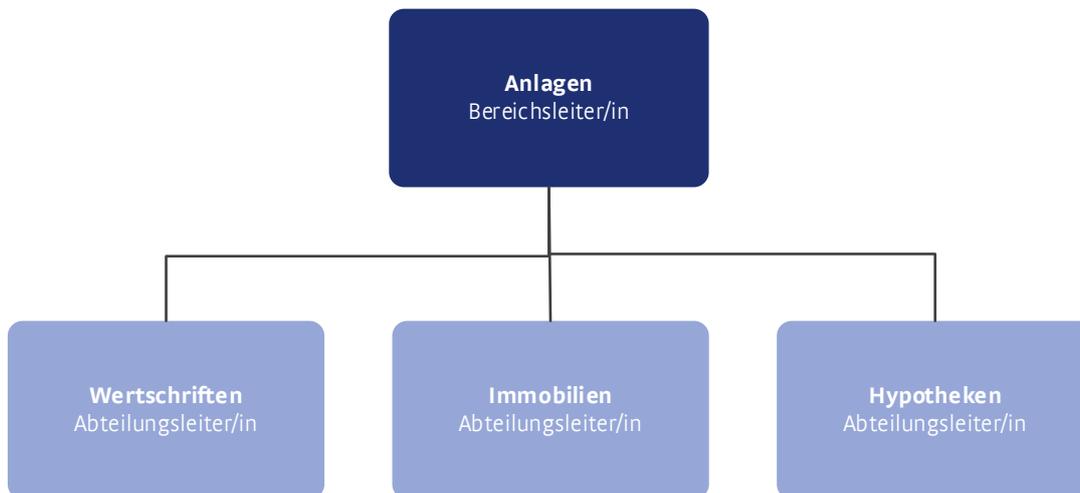
Ziffer 5 Grundsätze zur nachhaltigen und ethischen Vermögensanlage

In Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der Achtung des Menschen sowie seinem sozialen Umfeld und der Erhaltung der natürlichen Umwelt, berücksichtigt die BPK bei ihrer Anlagetätigkeit nebst ökonomischen auch nachhaltige und ethische Grundsätze.

- 1⁹ Die BPK tätigt keine Direktanlagen in Rohstoffe (Commodities) und in Unternehmen, die Atomwaffen oder Streubomben herstellen.
- 2 Die BPK vermeidet wenn möglich Investitionen in Unternehmen, welche die Menschenrechte systematisch verletzen, der Umwelt schwerwiegenden Schaden zufügen oder einen erheblichen Anteil ihres Umsatzes in den Sektoren
 - Rüstung,
 - Glücksspiel,
 - genetisch modifizierte Organismen (GMO) in der Agrar-Chemieindustrie,
 - Atomindustrie,
 - Pornografie und
 - Tabak
 erzielen.
- 3 Sind bei Unternehmen Kontroversen gemäss Abs. 2 vorhanden, werden keine Neuinvestitionen getätigt, sofern die Diversifikation und der marktkonforme Ertrag in der jeweiligen Anlagekategorie gewährleistet bleiben.
- 4 Für Immobilienanlagen gelten betreffend Ethik und Nachhaltigkeit folgende Kriterien:
 - a Immobilienanlagen, die der Nutzung einer Unternehmung mit einer ethisch nicht akzeptablen Tätigkeit dienen, sind nicht erwünscht. Als ethisch nicht akzeptable Tätigkeiten gelten alle Handlungen, welche gegen Recht und Ordnung verstossen.
 - b¹⁰Bei Immobilienanlagen wird in preiswerte Wohn- und Geschäftsräume mit nachhaltiger Bauweise investiert. Dabei werden der langfristigen Wertsteigerung und dem marktkonformen Ertrag Rechnung getragen. Zudem werden die folgenden ESG-Kriterien (die jeweils aktuelle vollständige Definition der ESG-Kriterien ist im Factsheet "Nachhaltigkeit" ersichtlich) berücksichtigt:
 - Environment / Umwelt: Klimaschutz und Schonung der natürlichen Ressourcen
 - Social / Soziales: soziale Auswirkungen und deren Konsequenzen
 - Governance / Führung: wirtschaftliche, ethisch korrekte und unabhängige Prozesse
- 5 Die BPK lässt die Anlagen alle 3 bis 4 Jahre anhand anerkannter Nachhaltigkeitsstandards prüfen.

⁹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 31. Dezember 2016

¹⁰ Fassung gemäss VK Beschluss vom 5. Dezember 2023, in Kraft seit 31. Dezember 2023

Ziffer 6¹¹ Organisation Anlageabteilung BPK

¹¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 26. März 2019, in Kraft seit 1. April 2019

Ziffer 7¹² Klimastrategie

¹³Die Klimastrategie der BPK hat das Ziel, den Treibhausgas-Ausstoss bei den investierten Unternehmen und den Immobilienanlagen zu reduzieren. Die BPK begrüsst und unterstützt dabei sämtliche Aktivitäten der Unternehmen, die diesem Ziel dienlich sind.

Im Rahmen des Engagements unterstützt und unterzeichnet die BPK Initiativen, welche den Klimawandel betreffen und die Unternehmen dazu auffordern,

- Ziele zur Emissionsreduzierung, welche mit der Eindämmung der Erwärmung auf weniger als 2° C vereinbar sind, festzulegen;
- Angaben über ihre Treibhausgasemissionen zu veröffentlichen.

Die BPK unterstützt Aktionärsanträge, die zur Umweltverantwortung der Unternehmen beitragen und diese dazu auffordern,

- einen Nachhaltigkeitsbericht vorzulegen, der die vom Unternehmen festgelegten Ziele für die Reduktion der Treibhausgasemissionen beschreibt;
- quantitative Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit den Aktivitäten und Produkten des Unternehmens festzulegen;
- einen Bericht über die mit dem Klimawandel verbundenen finanziellen Risiken und dessen Auswirkungen auf den langfristigen Wert der Aktien zu erstellen;
- einen Bericht über die langfristigen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Risiken der Ölförderung aus Ölsand und -schiefer zu erstellen;
- die Förderung von Öl aus Ölsand zu sistieren;
- einen Bericht über die Risiken unkonventioneller Erdölförderung zu erstellen;
- einen Bericht über die Risiken der Schiefergasförderung zu erstellen;
- einen Bericht über die Risiken der Offshore-Erdölförderung zu erstellen;
- einen Jahresbericht über die Mittel zu erstellen, welche eingesetzt werden, um die durch Palmölproduktion bedingte Abholzung zu mindern.

Bei Unternehmen mit erheblichen Kontroversen nimmt die Anlageabteilung das Engagement und die Stimmrechte auch im Ausland wahr.

¹⁴Bei Immobilienanlagen verfolgt die BPK das Ziel, die CO₂-Emissionen etappenweise bis spätestens im Jahr 2040 auf Netto-Null zu reduzieren. Mit folgenden Massnahmen wird die Zielerreichung sichergestellt:

- Energetische Sanierungen von Gebäudehüllen
- Ersatz von fossilen Heizungen durch Wärmeerzeuger mit erneuerbaren Energien
- Senkung des Energieverbrauchs durch Betriebsoptimierungen und Sensibilisierung der Nutzer
- Installation von Photovoltaikanlagen auf allen geeigneten Dachflächen mit Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

¹² Eingefügt durch VK Beschluss vom 16. Juni 2020, in Kraft seit 16. Juni 2020

¹³ Fassung gemäss VK Beschluss vom 5. Dezember 2023, in Kraft seit 31. Dezember 2023

¹⁴ Eingefügt durch VK Beschluss vom 5. Dezember 2023, in Kraft seit 31. Dezember 2023

- Erstellung von Neubauten als Plus-Energie-Gebäude
- Einflussnahme auf Lieferanten und Dienstleister hinsichtlich Reduktion der CO₂-Emissionen
- Periodische Überprüfung und Dokumentation des Absenkpfadens der CO₂-Emissionen